

# Satzung des Vereins

## **§ 1 - Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
"Arbeitslosen-Initiative Dresden e. V. Sozialberatung"  
und hat seinen Sitz in Dresden.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen unter Nr. VR 1466.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein unter Verwendung von Fördermitteln Arbeitslosen und sozial Schwachen Sozialberatung anbietet.
3. Der Verein verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft/ Beginn und Ende**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

#### **§ 5 - Beiträge und sonstige Pflichten**

Von jedem ordentlichen Mitglied werden Beiträge erhoben. Die Kassierung erfolgt vierteljährlich. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### **§ 7 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- bis zu 3 Beisitzern des Vereins.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bei Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Als Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Verein gemeinsam. Im Verhinderungsfall wird ein weiteres Vorstandsmitglied benannt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Satzungsänderung und die Beitragsordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder oder 1/3 des Vorstandes einzuberufen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen sind nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Hierbei sind Ehrenmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **§ 9 - Niederschriften**

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 - Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Der Paritätische Wohlfahrtsverband" Regionalgeschäftsstelle Dresden, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützig bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 – Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am Donnerstag, den 14.11.1991 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: